

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Rellingen über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke „Hauptstraße 55 bis 73“ und „Hauptstraße 80/ Tangstedter Chaussee 1 -3“

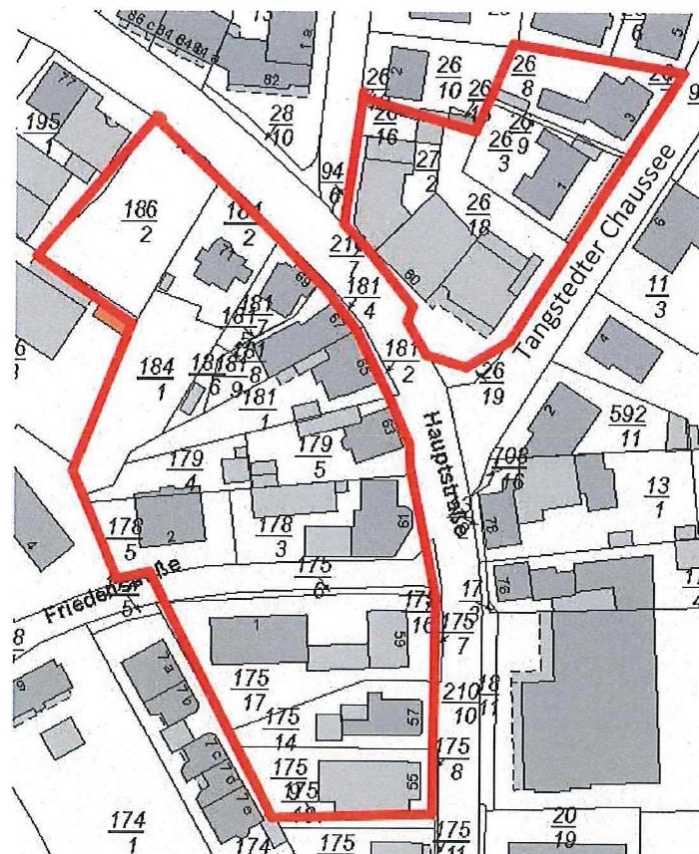
Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert am 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2018 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt, die in § 2 genannten Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.
Planungsrechtliches Ziel ist es, durch den Ankauf von Grundstücken die Straßen und Wege am nicht leistungsfähigen Knotenpunkt Hauptstraße/ Tangstedter Chaussee zu verbreitern und durch die Schaffung zusätzlicher Abbiegespuren den dortigen Verkehrsfluss zu verbessern. Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll die Planung absichern.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke „Hauptstraße 55 bis 73“ (Flurstücke 175/9, 175/14, 175/17, 178/3, 178/5, 179/4, 179/5, 181/1, 181/5, 181/6, 181/7, 181/8, 181/9, 184/1, 184/2, 186/2 der Flur 5, Gemarkung Rellingen) sowie die Grundstücke „Hauptstraße 80/ Tangstedter Chaussee 1-3“ (Flurstücke 26/18, 26/3, 26/8, 26/9, 27/2, 26/16 der Flur 2, Gemarkung Rellingen) wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



§ 3

Die Gemeinde kann in dem vorbezeichneten Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben.

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 BauGB dazu verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rellingen, den 09. April 2018
Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Marc Trampe